

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Jungfer Lisette Leuenberger, von
Dürrenroth (Bern), niedergelassen im Säget bei Zofingen
(Aargau), betreffend Gerichtsstand.

(Vom 10. August 1864.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Jungfer Lisette Leuenberger, von Dürrenroth,
Kts. Bern, niedergelassen im Säget, bei Zofingen, Kts. Aargau, betref-
fend Gerichtsstand ;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

1. Am 25. Dezember 1861 ist Johann Leuenberger, Bürger und
wohnhast zu Dürrenroth, gestorben und hat gemäß Testament als Erben
fünf Geschwister und eine Nichte hinterlassen. Unter den erstern befinden
sich die heutigen Rekursparteien, nämlich die Jgfr. Lisette Leuenberger,
Rekurrentin und ihre Schwestern Anna Barbara und Elisabetha Leuen-
berger, erstere verheirathet mit Hrn. Alexander Vigler in Biel und letztere
die Ehefrau des Jakob Hausamann in Männedorf, Kts. Zürich, Re-
kursbeklagte.

2. Zwischen sämmtlichen Erben kam eine Theilung zum Abschlusse,
d. d. Säget bei Zofingen, 18. September 1862, in welche unter Ziff. 6
folgende Schlußbestimmung aufgenommen wurde :

„Sollten später noch andere zur Erbschaft gehörende Vermögensgegenstände, welcher Art sie immer sein möchten, zum Vorschein kommen, so sollen alle Rechte der Erben auf dieselben bestens verwahrt sein. Diese Rechtsverwahrung bezieht sich namentlich auch auf die zwei Titel, welche die Lisette Leuenberger dermal in Händen hat, und auf welche von Seiten der Miterben Ansprüche erhoben werden.“

3. Dieser Vorbehalt bezieht sich auf zwei Schuldtitel, der eine im Betrage von Fr. 3000 a. W. oder Fr. 4347. 83 Rp. n. W., und der andere von Fr. 766. 70 Rp. a. W. oder Fr. 1111. 15 Rp. n. W. Der Erblasser hat dieselben s. Z. abbezahlt, aber statt sich selbst dafür quittiren zu lassen, bemerkt, daß in beide eine Abtretung zu Gunsten seiner Schwester, der Rekurrentin, eingetragen wurde. Dennoch waren diese beiden Titel bei den Papieren des Erblassers, bei welchem übrigens die Rekurrentin zur Zeit seines Absterbens auch gewohnt hat. Der mit der Vereinigung der Erbschaft betraute Notar Gräbel hat sie dagegen der Rekurrentin ausgehändigt, die seither in deren Besitz geblieben ist.

4. Gestützt auf den der Theilung beigefügten Vorbehalt haben die Herren Alexander Bigler und Jakob Hausamann, Namens ihrer Ehefrauen, bei dem Amtsgerichte Trachselwald, Kts. Bern, in dessen Gerichtsprengel der Erblasser heimatberechtigt und beim Absterben wohnhaft war, gegen die Rekurrentin Lisette Leuenberger eine Klage eingeleitet und verlangt, daß diese zu verurtheilen sei, die in Frage stehenden zwei Titel der Erbschaft des Johann Leuenberger zurückzugeben, resp. in die Erbtheilung fallen zu lassen, oder der Erbschaft Leuenberger den vom Erblasser bezahlten Gegenwerth zu ersetzen. Dieses Rechtsbegehren wurde auch für jeden Titel besonders gestellt und auf die den Klägern zustehenden Erbquoten beschränkt, nämlich für Hrn. Bigler $\frac{1}{7}$ und für Hrn. Hausamann $\frac{2}{7}$ der beiden Kapitalien.

5. Die Beklagte, heutige Rekurrentin, bestritt die Kompetenz der bernischen Gerichte, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung. Die Kläger dagegen haben diesen Gerichtsstand nach zwei Richtungen hin zu begründen gesucht, indem sie ausführten:

- a. nach dem Konkordate vom 15. Juli 1822, welchem Aargau und Bern beigetreten seien, gehöre diese Erbschafts- resp. Erbtheilungsklage vor den Gerichtsstand der Heimat des Erblassers;
- b. die Beklagte habe diesen Gerichtsstand durch ihren Bevollmächtigten anerkannt.

Beide Instanzen haben jedoch die forideklinatorische Einrede verworfen, und zwar das Amtsgericht Trachselwald, indem es in seinem Urtheile vom 9. Dezember 1863 die beiden erwähnten Motive adoptirte, der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern dagegen, indem er durch Urtheil vom 26. Februar 1864 das erste Motiv annahm, jedoch

das Vorhandensein einer Prorogation negirte. Es ist daher auf die letztere hier nicht weiter einzutreten.

6. Das Vorhandensein einer Erbschaftsklage und daher die Anwendbarkeit des Konkordates vom 15. Juli 1822 ist in dem Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern in folgender Weise begründet:

- I. Nach § 15 P gehören Streitigkeiten in Betreff unvertheilter Erbschaften vor den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Erblassers; im vorliegenden Falle sei also allerdings das Richteramt Trachselwald die zuständige Behörde, indem
 - a. die zwischen den Parteien stattgefundene Erbtheilung nicht als eine definitiv vollendete angesehen werden könne, so lange unentschieden bleibe, ob die Titel und Werthe, die den Gegenstand der Klage bilden, in die Theilungsmaße gehören und einzuwerfen seien oder nicht, und so lange die diesfällige Verwahrung der Kläger im Theilungsakte selbst nicht erledigt sei;
 - b. der Streit geführt werde zwischen einzelnen Miterben derselben Verlassenschaft und über Gegenstände, die nach den Behauptungen der Klage zu dieser Verlassenschaft gehören und dem Erblasser angehört haben;
 - c. nach der allgemeinen Fassung obiger Gesetzesvorschrift ebenso wohl Streitfragen über das Erbrecht an sich, als auch Streitigkeiten der Miterben unter sich über den Umfang und die Gegenstände des Erbrechts vor den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Erblassers gehören;
 - d. der Rechtstitel, auf welchen der Klagsanspruch sich gründe, durchaus erbrechtlicher Natur sei und aus dem Erbrechte hergeleitet werde.
- II. Die Klage sei also nicht auf eine „gewöhnliche persönliche Ansprache“ gerichtet, und daher könne auch die Exzipientin sich nicht auf Art. 50 der Bundesverfassung berufen.
- III. Ueberdies wäre nach den in § 3 des Konkordates vom 15. Juli 1822 aufgestellten Grundsätzen für Erbstreitigkeiten, und namentlich auch für Erbtheilungsfragen, der Gerichtsstand des Heimortes des Erblassers selbst dann begründet, wenn dieser im Kanton Aargau niedergelassen gewesen und dort verstorben wäre; um so mehr aber müsse dieses der Fall sein, da er wirklich im Gerichtsbezirk seines Heimortes seinen Wohnsitz gehabt habe und verstorben sei.

7. Mit Eingabe vom 26. April 1864 hat Herr Fürsprecher Dr. Emil Vogt, Namens der Jgfr. Lisette Leuenberger, bei dem Bundesrathe Beschwerde erhoben und das Gesuch gestellt, er möge das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 26. Februar 1864, als mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehend, aufheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen: Die Klage gehe alternativ auf Herausgabe bestimmter Werthgegenstände, und zwar nicht an sämtliche, sondern nur an zwei Erbsinteressenten, oder auf Ersatz des (diesen zwei zukommenden) Werthes. Sie enthalte also zunächst eine rei vindicatio und gehe im Grunde auf die Frage hinaus, ob eine rechtsgültige Schenkung jener Titel an die Beklagte stattgefunden habe. Es liege somit in beiden Richtungen eine persönliche Ansprache vor, die nach Art. 50 der Bundesverfassung vor die aargauischen Gerichte gehöre, unter deren Jurisdiktion die Beklagte wohne und die streitigen Gegenstände sich befinden.

Das Konkordat vom 15. Juli 1822 komme hier gar nicht zur Anwendung, weil es bloß auf Niedergelassene sich beziehe, d. h. auf die in einem Kanton heimatberechtigten und in einem andern Kanton festhaften Schweizerbürger, ein Verhältniß, das hier gar nicht vorliege, indem Johann Leuenberger in seiner Heimat gestorben sei.

Auch sei der § 15 des bernischen Civilprozeßes hier nicht anwendbar, denn es liege keine Erbstreitigkeit vor. Es sei weder die Qualität der Erben, noch der Grad ihrer Betheiligung streitig; auch handle es sich nicht um ein Objekt, das in der Erbschaft läge, sondern um die Ungültigkeit einer Schenkung und um Rückforderung der geschenkten Gegenstände. Der Erblasser selbst hätte eine solche Klage da erheben müssen, wo die Gegenstände liegen; sein Tod habe hierin nichts ändern können, obschon die Beklagte zufällig Miterbin sei. Die bundesrechtliche Praxis stimme mit dieser Ansicht ebenfalls überein. (Ullmer Nr. 275.)

Endlich haben die Erben durch die Erbtheilung in Zofingen den Gerichtsstand im Kanton Aargau anerkannt.

8. Hr. Fürsprecher Bühberger in Langenthal hat diese Beschwerde Namens der Rekursbeklagten unterm 6. Juni 1864 beantwortet wie folgt:

Es sei unrichtig, daß die Erbtheilung im Wohnorte der Rekurrentin, in Zofingen, zu Stande gekommen sei; sie sei bloß dort geschrieben und von den Erben in ihren Wohnorten unterschrieben worden. Uebrigens soll seither die Rekurrentin ihren Wohnsitz nach Herzogenbuchsee verlegt haben. Es handle sich jedoch nicht um eine persönliche Ansprache, sondern um eine Erbstreitigkeit, deren Natur in dem recurirten Urtheile ganz richtig angegeben sei. Daß die Klage alternativ laute, ändere nichts; denn in beiden Fällen frage es sich, was in die Theilungsmassa falle, resp. unter den Erben zur Vertheilung kommen soll. Alle Streitigkeiten unter den Miterben über Fragen, welche auf die Verlassenschaft Bezug haben, und so lange eine vollständige Erbtheilung noch nicht stattgefunden, fallen unter den Begriff von Erbstreitigkeiten.

Wenn nun auch das Konkordat von 1822 nicht genau auf diesen Fall passe, so wäre es doch unsinnig, wenn die Konkordirenden Kantone

für die Niedergelassenen den Richter des Heimortes aufgestellt hätten, aber für ihre eigenen, im Kanton wohnenden Bürger in Erbstreitigkeiten den Richter des Wohnortes des Beklagten anerkennen sollten. Uebrigens genüge schon der § 15 des bernischen Prozeßgesetzes, um das fragliche Urtheil zu rechtfertigen. Die bundesrechtliche Praxis (Ulmer, Pag. 280 ff.) und namentlich der von der Rekurrentin citirte Fall Nr. 275, welcher dem vorliegenden ähnlich sei, stimme mit der Ansicht der Rekursbeklagten überein.

Es wird auf Abweisung des Rekurses angetragen.

9. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern bezieht sich in seinem Berichte vom 9. Juli 1864 (eingegangen den 26. Juli) zunächst auf die im Urtheil enthaltenen Gründe zur Rechtfertigung derselben und weist darauf hin, daß ein *forum contractus* dem bernischen und scheinischen Rechte unbekannt sei, und daß von einer Anerkennung des Gerichtsstandes in Zofingen auch darum keine Rede sein könne, weil dort eine gerichtliche Verhandlung gar nicht stattgefunden habe. Sodann wird die vorliegende Klage als Erbtheilungsklage charakterisirt, indem sie von Miterben gegen einen Miterben und auf Gegenstände gerichtet sei, die eingestandenermaßen nach dem Tode des Erblassers in seinem Nachlaß sich vorgefunden haben. Es sei Sache des Richters, zu entscheiden, ob das Erbrecht aufgehoben worden sei, resp. ob es sich um die Gültigkeit einer Schenkung handle. Nicht irgend ein obligatorisches Verhältniß, sondern das Erbrecht liege der Klage als Rechtstitel zu Grunde. Der im Konkordate von 1822 vorgesehene Fall liege allerdings insofern nicht vor, als der Erblasser in seiner Heimat verstorben sei; allein indem die konkordirenden Kantone anerkennen, daß Erbstreitigkeiten nach den heimatlichen Gesetzen behandelt werden müssen, haben sie den Grundsatz *implicite* auch anerkannt, daß das Domizil eines Miterben nicht in Betracht komme. Auch Erbtheilungen müssen gemäß dem Konkordate vom heimatlichen Richter nach heimatlichem Rechte beurtheilt werden.

10. Auf spezielle Anfrage des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hat Hr. Fürsprecher Dr. Emil Vogt mit Schreiben vom 8. August 1864 geantwortet, Jgfr. Lisette Leuenberger wohne beständig im Säget bei Zofingen; sie habe dort ihre Schriften noch deponirt und wohne dort; sie komme nur von Zeit zu Zeit nach Herzogenbuchsee, um dort die erwähnte Erbschaft zu bereinigen.

In Erwägung:

1) der Entscheid der vorliegenden Gerichtsstandsfrage hängt zunächst von der Qualität der Klage ab, ob nämlich eine Erbschaftsklage oder ob eine bloß persönliche Forderungsklage vorliege, indem für erstere die heimatlichen Gerichte des Erblassers im Kanton Bern, für die letztere aber die Gerichte am Domizil der Beklagten (Rekurrentin) kompetent wären;

2) die Frage, ob eine Erbschaft ein Guthaben an einen Dritten habe, ist nun unzweifelhaft keine Erbschaftsstreitigkeit, und sie wird natürlich auch zu keiner solchen, wenn dieser Dritte zufällig ein Miterbe ist, denn die persönliche Qualität einer Beklagten kann nicht den Charakter einer Klage bestimmen;

3) es ist somit die Frage, ob die Beklagte der Erbschaft Leuenberger etwas schulde, vor dem Richter ihres Wohnortes zu erledigen. Wenn dagegen nach allfälliger bejahender Erledigung dieser Frage weitere Streitigkeiten über die Qualität der Erben, oder den Grad ihrer Erbsansprüche auf das etwaige neue Guthaben der Erbschaft entstehen sollten, so wären die allfälligen Streitigkeiten als wirkliche Erbstreitigkeiten von dem bernischen Richter zu erledigen;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs begründet und das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 26. Februar 1864 im Sinne der Erwägungen aufgehoben.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern zuhanden des Gerichtshofes und der Rekursbeklagten, sowie der Rekurrentin mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 10. August 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

**Bundesrathsbeschluß in Aachen des Rekurs der Jungfer Lisette Leuenberger, von
Dürrenroth (Bern), niedergelassen im Säget bei Zofingen (Aargau), betreffend
Gerichtsstand. (Vom 10. August 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1864
Date	
Data	
Seite	148-153
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.